2011-06-10

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/IV/034/2011/VI-66**
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	30.05.2011	
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	09.06.2011	
Stadtrat	öffentlich	06.07.2011	

Titel:

Beibehaltung der Radwegführung und Radwegbenutzungspflicht auf den baulich beidseitig vorhandenen Radwegen der Albrechtstraße

Information:

Mit dem Beschluss DR/BV/126/2011/BL/Gr beauftragte der Stadtrat am 13.04.2011 die Verwaltung, eine Variante zur Markierung der Radwege auf der Fahrbahn der Albrechtstraße zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen, zu denen auch die Markierung von Radfahrstreifen auf der Fahrbahn gehört, werden von der unteren Straßenverkehrsbehörde zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im übertragenen Wirkungskreis angeordnet. Der Auftrag des Stadtrates, Varianten für die Markierung von Radfahrstreifen auf der Fahrbahn der Albrechtstraße zu erarbeiten, wurde seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde als Empfehlung (Antrag zur Prüfung) gewertet. Der Antrag wurde zuvor bereits mit den Interessenvertretern im Rahmen mehrerer intensiver Gespräche, verbunden mit ausführlichen schriftlichen Erläuterungen, untersucht und musste unter Beachtung der vorhandenen Straßengeometrie, den beidseitig baulich vorhandenen Radverkehrsanlagen, der Bedeutung der Straße für den innerörtlichen und überregionalen Verkehr, dem Verkehrsablauf und der Verkehrsbelegung auf der Straße, verkehrsbehördlich abgelehnt werden. Auch dem neuerlichen Antrag kann nach nochmaliger eingehender Prüfung durch die untere Straßenverkehrsbehörde in Anhörung der Polizei und des Baulastträgers der Straße, dem Tiefbauamt, nicht entsprochen werden.

Die verkehrsrechtliche Prüfung, bezogen auf die Albrechtstraße, erfolgte unter Beachtung der derzeit geltenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen unter Einbeziehung der Rechtssprechung und der von der Fraktion Bürgerliste/Die Grünen im Anhang zu Ihrem Beschlussvorschlag eingereichten Studie.

Es ist sicher unstrittig, dass der Albrechtstraße mit ihrer derzeitigen Belegung von ca. 14 000 Kfz/24 h nach wie vor eine große Bedeutung für den innerörtlichen und den überregionalen Verkehr zukommt. Nach dem Regelwerk RASt 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) ist die Albrechtstraße als Hauptverkehrsstraße HS III einzustufen. Dementsprechend wurde die Albrechtstraße im Verkehrsentwicklungsplan auch dem Hauptstraßennetz zugeordnet und gehört zu den Haupterschließungswegen für die Dessauer Innenstadt.

Die überregionale Verkehrsbedeutung innerhalb des Verkehrsnetzes der Region zwischen Magdeburg und der Autobahn wird durch einen relativ hohen Anteil an Schwerverkehr deutlich. Des Weiteren ist die Albrechtstraße Bestandteil der Bedarfsumleitung der A 9 (U 36 und U 95) zwischen den Anschlussstellen Coswig und Dessau-Ost und wird demzufolge bei Unfällen und Staus auf der Autobahn zusätzlich stark belastet.

An der Albrechtstraße sind beidseitig separate Radwege baulich angeordnet.

Ableitend aus der zurzeit hohen Verkehrsbedeutung und der daraus resultierenden hohen Verkehrsbelastung ist die Führung der Radfahrer auf vorhandenen separaten Radwegen abseits der Fahrbahn verkehrsorganisatorisch die sicherste Lösung für die Radfahrer. Dies zeigt die Unfallstatistik der Polizei, in der die Sicherheit dieser Verkehrslösung eindeutig zum Ausdruck kommt.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass Radwegführungen von Radfahrern unterschiedlichster Altersgruppen und mit unterschiedlichen motorischen Fähigkeiten genutzt werden, gibt es an der Albrechtstraße derzeit keine Alternative zu bestehenden verkehrsorganisatorischen Lösungen.

Eine Verlagerung der Radfahrerführung auf die Fahrbahn stellt aus Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und des Tiefbauamtes eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit sowohl für die Radfahrer als auch für die Kraftfahrer dar. Ohne Vorhandensein einer verkehrstechnischen und -organisatorischen Notwendigkeit würde diese Verlagerung des Radverkehrs auf die Fahrbahn auf Grund der örtlichen Verkehrsverhältnisse (Verkehrsbelastung, Verkehrsablauf und Verkehrssicherheit) eine zusätzliche Gefahrenlage schaffen und damit zu einer Erhöhung des allgemeinen Risikos für die zu schützenden relevanten Rechtsgüter (Leben und Gesundheit aller Gruppen von Verkehrsteilnehmern) führen.

Die geplante Nutzung der Fahrbahn durch den ruhenden Verkehr entlang der westlichen Seite der Albrechtstraße muss bei einer Markierung des Radweges auf der Straße vollends entfallen. Bei dem sehr begrenzten Stellplatzangebot in Dessau-Nord kann auf die Stellflächen nicht verzichtet werden. Im Übrigen würde die Markierung zusätzlicher Radstreifen auf der Fahrbahn bei den Verkehrsteilnehmern zu erheblichen Irritationen führen. Es ist kaum zu vermitteln, dass der Radverkehr beidseitig 2 Nutzungsmöglichkeiten zu Lasten des motorisierten Verkehrs hätte (sinkende Durchlassfähigkeit für den fließenden Verkehr, Verlust von Stellplätzen für den ruhenden Verkehr), da die baulich vorhandenen Radwege nicht zurückgebaut werden.

Straßenbaulich haben die Radwege punktuell, insbesondere auf der Westseite, erhebliche Beschädigungen der Oberfläche. Dies betrifft aber nicht nur die Radwege, sondern auch die Gehwege, auf denen Kinder bis zum 8. Lebensjahr mit dem Fahrrad fahren müssen und bis zum 10. Lebensjahr fahren können.

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit für Radfahrer und Fußgänger ist es deshalb zwingend notwendig, unverzüglich die Gefahrenstellen auf Rad- und Gehwegen zu beseitigen.

Sachstand zur Investition Umgestaltung der Albrechtstraße – Konjunkturpaket II

Nach detaillierter Erläuterung der verkehrstechnischen Lösung zur Umgestaltung der Albrechtstraße im Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am 15.07.2010 hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 23.09.2010 die Novellierung des Maßnahmebeschlusses zur Realisierung der KP II-Maßnahme beschlossen. Auf dieser Grundlage erfolgte die Ausschreibung der Bauleistungen, die nach Ausschussbeschluss am 01.12.2010 vergeben wurden.

Über die Förderung KP II werden in der Albrechtstraße Lärmminderungsmaßnahmen an der Fahrbahn einschließlich verkehrsorganisatorischer Maßnahmen zur Verkehrsverlagerung (dadurch Lärmminderung) gefördert. Da die ebenfalls dringend notwendige Erneuerung der vorhandenen Radwege aus diesem Programm nicht gefördert werden kann, sind Baumaßnahmen an Radwegen nicht Bestandteil der KP II-Maßnahme.

Im Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am 05.05.2011 wurde darüber informiert, dass die derzeit laufende Baumaßnahme, deren verkehrstechnische Lösung auf der rechtskräftigen verkehrsbehördlichen Genehmigung der unteren Verkehrsbehörde basiert, im Juni abgeschlossen sein wird. Zur Sicherung der fristgerechten Verwendung der Fördermittel sind die geplanten Realisierungstermine unbedingt einzuhalten.

Weitere Verfahrensweise

- Zur Sicherung der fristgerechten Verwendung der Fördermittel wird die Baumaßnahme auf der Albrechtstraße gemäß dem ausgelösten Bauauftrag unverändert realisiert.
- Im Rahmen von Unterhaltsmaßnahmen wird der Radweg auf der Westseite im Zuge der laufenden Baumaßnahme aufgewertet. Ausgenommen sind Maßnahmen im Wurzelbereich des Baumbestandes und an privaten Grundstücksüberfahrten.
- Für den Ausbau des Rad- und Gehweges auf der Ostseite wird derzeit eine Fachplanung bearbeitet. Ziel ist es, unter Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung sowie der Inanspruchnahme von 80 % EFRE-Fördermitteln (für den Teil des Radweges, der nicht umlagefähig ist) die Teileinrichtungen Rad- und Gehweg im Jahr 2012/2013 als 1. Ausbaustufe auszubauen. Der Zwischenstreifen (derzeit ungeordneter Parkstreifen) ist später in einer 2. Ausbaustufe umzugestalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass

a) der Stadtrat mit seinem Beschluss der Verwaltung einen Auftrag erteilt hat, der im Widerspruch zur bisher durch Beschlusslagen festgelegten Arbeitsrichtung steht, der Maßnahmebeschluss für die Umgestaltung der Albrechtstraße befindet sich bereits in Umsetzung.

b) die verkehrsbehördliche Anordnung einer verkehrsorganisatorischen Lösung eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ist, welche gemäß § 63 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters zu entscheiden ist.

Für den Einreicher:

Beigeordneter

zur Kenntnis genommen im Stadtrat am:

Dr. Exner	Hoffmann	Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter